

Timoschenko schließt Teilnahme an Präsidentschaftswahlen nicht aus

14.01.2008

Die Premierministerin der Ukraine, Julia Timoschenko, schließt ihre Teilnahme an den nächsten Präsidentschaftswahlen nicht aus, falls die Regierung an ihrer Arbeit gehindert wird.

Die Premierministerin der Ukraine, Julia Timoschenko, schließt ihre Teilnahme an den nächsten Präsidentschaftswahlen nicht aus, falls die Regierung an ihrer Arbeit gehindert wird.

Darüber informierte sie heute in Dnepropetrowsk in einer Liveschaltung des lokalen 11. Kanals.

Im Detail, auf die Frage des Reporters, ob sie Präsidentin werden möchte, antwortete Timoschenko: "Das ist eine sehr direkte Frage. Mich stellt der Posten der Premierin zufrieden, wenn man mich arbeiten lässt. Der Premierin reicht die Arbeit für 24h am Tage ohne Wochenende und Spaziergänge. Jedoch wenn die Arbeit der Regierung in festgelegte Grenzen gedrückt wird, beginnt man Bedingungen zu stellen: hier nicht anfassen, hier sind unsere Leute, hier unsere Machtstrukturen, dann kann man diese Frage stellen."

Den Worten Timoschenkos nach, falls die Regierung effektiv arbeiten kann, dann "hat es keine Bedeutung, wann die Präsidentschaftswahlen sind und wer aus der demokratischen Koalition antreten wird."

Am 12. Januar 2007 nahm die Rada das Gesetz "Über das Kabinett der Minister der Ukraine" an, welches die Tätigkeit der Regierung regelt.

Die Premierministerin der Ukraine, Julia Timoschenko, erklärt am 12. Januar, dass die Variante des Präsidenten des Gesetzes "Über das Kabinett der Minister der Ukraine" die Vollmachten der Regierung beschneidet. Trotzdem wird die Fraktion des "Blockes Julia Timoschenko" für das Gesetz stimmen wird.

Am 10. Januar übergab der Präsident der Ukraine, Wiktor Juschtschenko, der Werchowna Rada ein Paket an Gesetzesprojekten, welche er das Parlament bitte unverzüglich zu beschließen.

Quellen:

[Korrespondent.net](#)
[UNIAN](#)

Übersetzer: **Andreas Stein** — Wörter: 245

Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland Sie dürfen:

- das Werk vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen
- Bearbeitungen des Werkes anfertigen

Zu den folgenden Bedingungen:

Namensnennung. Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen (wodurch aber nicht der Eindruck entstehen darf, Sie oder die Nutzung des Werkes durch Sie würden entlohnt).

Keine kommerzielle Nutzung. Dieses Werk darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.

Weitergabe unter gleichen Bedingungen. Wenn Sie dieses Werk bearbeiten oder in anderer Weise umgestalten, verändern oder als Grundlage für ein anderes Werk verwenden, dürfen Sie das neu entstandene Werk nur unter Verwendung von Lizenzbedingungen weitergeben, die mit denen dieses Lizenzvertrages identisch oder vergleichbar sind.

- Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt, mitteilen. Am Einfachsten ist es, einen Link auf diese Seite einzubinden.
- Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.
- Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.

Haftungsausschluss

Die Commons Deed ist kein Lizenzvertrag. Sie ist lediglich ein Referenztext, der den zugrundeliegenden Lizenzvertrag übersichtlich und in allgemeinverständlicher Sprache wiedergibt. Die Deed selbst entfaltet keine juristische Wirkung und erscheint im eigentlichen Lizenzvertrag nicht.

Creative Commons ist keine Rechtsanwaltsgeellschaft und leistet keine Rechtsberatung. Die Weitergabe und Verlinkung des Commons Deeds führt zu keinem Mandatsverhältnis.

Die gesetzlichen Schranken des Urheberrechts bleiben hiervon unberührt.

Die Commons Deed ist eine Zusammenfassung des Lizenzvertrags in allgemeinverständlicher Sprache.